iQ Darter e.V.
Budenheimer Weg 15
55262 Heidesheim

Vorsitzender: Rene Brossart
Stv Vorsitzender: Birger Möller

https://www.iq-darter.de
info@iq-darter.de

Satzung iQ Darter e.V.

(Stand 21.11.2025)

Einleitung

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der iQ Darter e.V. in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Sprachform, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen oder diversen Mitgliedern wahrgenommen werden.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „iQ Darter e. V.“, er ist in das Vereinsregister mit Wirkung vom 14.08.2023 eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 55262 Heidesheim.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

2.1 Der Verein mit Sitz in 55262 Heidesheim verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Dartsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport und Spielübungen (regelmäßiges Training), die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen oder Turnieren und die Beteiligung von Mannschaften in Dart-Ligen.

2.3 Die Mitgliedschaft in Sport-Verbänden oder -Ligen wird angestrebt.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

iQ Darter e.V.
Budenheimer Weg 15
55262 Heidesheim

Vorsitzender: Rene Brossart
Stv Vorsitzender: Birger Möller

https://www.iq-darter.de
info@iq-darter.de

§ 3 Aufgaben

Vorrangige Aufgaben des Vereins:

3.1 Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran.

3.2 Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Dartsports.

3.3 Kontinuierliche Verbesserung der sportlichen Leistung.

3.4 Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

3.5 Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über den Dartsport.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Spielberechtigung

4.1 Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

4.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

4.3 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

4.4 Aktive Spieler sind für eine vom Verein iQ Darter e.V. gestellten Mannschaft in einer Liga gemeldete Spieler. Aktive Spieler müssen Mitglied des Vereins werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

5.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende der Saison, 30 Juni erklärt werden.

5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins

iQ Darter e.V.
Budenheimer Weg 15
55262 Heidesheim

Vorsitzender: Rene Brossart
Stv Vorsitzender: Birger Möller

https://www.iq-darter.de
info@iq-darter.de

in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

5.4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ungeachtet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen der Spenden ist ausgeschlossen.

5.5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

6.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

7.1 Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein ist der anteilige Jährliche Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr zu entrichten.

7.2 Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

7.3 Umlagen können bis maximal 30€ je Mitglied und Jahr bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins erhoben werden, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

7.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

7.5 Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

iQ Darter e.V.
Budenheimer Weg 15
55262 Heidesheim

Vorsitzender: Rene Brossart
Stv Vorsitzender: Birger Möller

https://www.iq-darter.de
info@iq-darter.de

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Es wird festgelegt, dass bis zu fünf Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

9.2 Die Amtsinhaber, Beisitzer und sportliche Leiter müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.

9.3 Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

9.4 Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit.

9.5 Sportliche Leiter gehören dem erweiterten Vorstand an.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

10.1 Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

iQ Darter e.V.
Budenheimer Weg 15
55262 Heidesheim

Vorsitzender: Rene Brossart
Stv Vorsitzender: Birger Möller

https://www.iq-darter.de
info@iq-darter.de

§ 11 Bestellung des Vorstands

11.1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein die das 18 Lebensjahr vollendet haben. Endet die Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

11.2 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

12.1 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

12.2 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

13.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a. Änderungen der Satzung,
b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
f. die Auflösung des Vereins.

iQ Darter e.V.
Budenheimer Weg 15
55262 Heidesheim

Vorsitzender: Rene Brossart
Stv Vorsitzender: Birger Möller

https://www.iq-darter.de
info@iq-darter.de

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

14.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

14.2 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

14.3 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

15.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

15.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

15.3 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

15.4 Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von acht Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

15.5 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

iQ Darter e.V.
Budenheimer Weg 15
55262 Heidesheim

Vorsitzender: Rene Brossart
Stv Vorsitzender: Birger Möller

https://www.iq-darter.de
info@iq-darter.de

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

16.1 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

16.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kinderhospiz Bärenherz Wiesbaden, Bahnstraße 13a, 65205 Wiesbaden.

16.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 Mitgliederdaten und Datenschutz

17.1 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet dem Verein die nachfolgend aufgeführten Daten zur Verfügung zu stellen und etwaige Änderungen dem Verein zeitnah mitzuteilen:

a. Name, bei natürlichen Personen Vorname, Titel
b. Name, Vorname, Titel der vertretungsberechtigten Personen
c. Anschrift
d. Telefonnummer und/oder Mobilnummer, Faxnummer
e. E-Mail-Adresse
f. Gründungsdatum bzw. Geburtsdatum
g. Bankverbindung bei Lastschrift-Einzug der Beiträge.

17.2 Der Verein speichert darüber hinaus folgende Daten:

a. Eintrittsdatum
b. Austrittsdatum
c. Auflösungsdatum oder Sterbedatum
d. Im Verein in Gegenwart und Vergangenheit ausgeübte Ämter
e. Widersprüche gegen die Verarbeitung von Daten
f. Widersprüche gegen die Veröffentlichung von Daten

17.3 Der Verein ist berechtigt, die vorstehend genannten Daten für Zwecke des Vereins unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. zu verarbeiten, auch im Wege der Auftragsverarbeitung. Die Berechtigung des Vereins, weitere Daten in Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr sowie sonst anlassbezogen zu verarbeiten, bleibt unberührt.

iQ Darter e.V.
Budenheimer Weg 15
55262 Heidesheim

Vorsitzender: Rene Brossart
Stv Vorsitzender: Birger Möller

https://www.iq-darter.de
info@iq-darter.de

17.4 Der Verein darf in Beantwortung einer entsprechenden Anfrage jedem Vereinsmitglied die Kontaktdaten seiner Vereinsmitglieder mitteilen. Weitere Daten darf der Verein bei Nachweis eines berechtigten, dem Vereins- oder Verbandsleben entspringenden Interesses des Auskunftsbegehrenden übermitteln, es sei denn, bei Abwägung der geltend gemachten berechtigten Interessen gegen absehbare Gefährdungen der Interessen einzelner oder aller Betroffenen überwiegen letztere.

§ 18 Inkrafttreten

18.1 Die Satzungsänderungen wurden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21 Oktober 2025 beschlossen und treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.